

Synopse zur Anpassung Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Linden und deren Gebührenordnung

Alt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) und des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.07.1988 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Marktbereich und Markthoheit

1. Die Stadt Linden betreibt einen Wochenmarkt für Kleinhandel als öffentliche Einrichtung.
2. Als Wochenmarktplatz wird der Rathausplatz (Konrad-Adenauer-Straße) bestimmt.
3. Der Gemeingebrauch an dem vorgenannten Platz ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 2 Markttag und Verkaufszeiten

1. Der Wochenmarkt findet statt: In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils freitags von 15.00 bis 18.30 Uhr und in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeweils freitags von 15.00 bis 17.30 Uhr. Der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist unzulässig.
2. Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird. Das Ordnungsamt kann aus besonderem Anlass die Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

Neu

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBL S. 90), § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. L S. 202), zuletzt geändert am 23.10.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am **XX.XX.2025** nachstehende Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Linden – Wochenmarktordnung- erlassen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Linden betreibt den Wochenmarkt für Kleinhandel als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Wochenmarktplatz wird der Rathausplatz (Konrad-Adenauer-Straße 25) bestimmt.

§ 2 Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet ganzjährig an jedem ersten, dritten, und fünften Freitag des Monats im Zeitraum von 09:00 bis 16:00 Uhr statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt nach Absprache mit den Marktbeschickern auf einen anderen Tag verlegt oder abgesagt.
- (3) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktbereiche und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 3 Gegenstand des Wochenmarktes

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (GVB1. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGB1. I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - d. Kränze aus natürlichem oder teilweise natürlichem Material, und zwar auch dann, wenn sie nicht aus selbstgezogenen Pflanzen hergestellt sind.
2. Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden. Ausnahmen kann das Ordnungsamt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

§ 4 Marktstörungen

1. Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
2. Das Betteln, Hausieren und Musizieren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Betrunkene und Ruhestörer werden vom Wochenmarkt verwiesen.
3. Es ist verboten:
 - a. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei umherlaufen zu lassen.
 - b. Fahrräder, andere Fahrzeuge - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen.

II. Abschnitt

MARKTABLAUF

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Linden dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- (4) Von der Landesregierung durch Rechtsverordnung zugelassene Produkte.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von Bediensteten der Stadt Linden (Marktaufsicht) ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

§ 5 Vergabe der Plätze, Stände und Räume

1. Die Zuweisung der Plätze, Stände und Abstellräume erfolgt durch den Marktmeister. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten.
 2. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch vorübergehend - ist nicht gestattet und berechtigt den Marktmeister sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.
 3. Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn ohne Verständigung des Marktmeisters nicht besetzt, so kann der Stand an einen anderen Marktbesitzer vergeben werden.
 4. Im Interesse des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (1) Im Marktbereich dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
 - (2) Die Zuweisung der Plätze, Stände und Abstellräume erfolgt durch den Marktmeister. Niemand darf eigenständig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten.
 - (3) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises – auch vorübergehend – ist nicht gestattet. und berechtigt die Marktaufsicht sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen.
 - (4) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - I. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - II. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - III. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - IV. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Linden fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - V. der Magistrat gemäß § 2 Abs. 3 die Marktbereiche und die Marktzeiten abweichend festsetzt oder den Standort des marktes vorübergehend verlegt.
 - (5) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nicht mehr als einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
 - (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
 - (7) Wird gegen einer dieser Punkte verstoßen und oder die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des

Inhabers verlangen. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.

§ 6 Bauliche Unterhaltung und Veränderung

1. Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände und der Abstellräume, einschließlich der Beleuchtungsanlagen, sind in dem Zustand zu erhalten, wie er im Zeitpunkt der Übergabe bestand.
2. Veränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes vorgenommen werden. Diese sind auf Kosten des Inhabers, in der von dem Ordnungsamt bestimmten Art, auszuführen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände auf dem Marktbereich zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Der aus Sicherheitsgründen einzuhaltende Abstand zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen muss mindestens 0,50 m breit sein. In diesen Zwischenräumen dürfen keine Waren, Leergut und andere Gegenstände wie etwa Stiegen, Kisten oder Anhängerdeichseln abgestellt werden bzw. hereinragen.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen, an gut sichtbarer Stelle, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 7 Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- a. Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbesuchern kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.
- b. Nach dem Aufbau ist der Wochenmarkt von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit Platz vorhanden ist, können nach Weisung des Marktmeisters Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.
- c. Abstellplätze für die Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils vom Ordnungsamt bestimmt.
- d. Spätestens eine Stunde nach Schluss der Marktzeit müssen die Verkaufsplätze von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Wochenmarktes von dem Marktbesucher getragen werden, der diese verursacht.

§ 8 Verkauf und Lagerung

1. Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Bürgersteige und Durchgänge sind freizuhalten.
2. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
3. Bei dem Feilhalten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassen-bezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
4. Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
5. Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden lagern.

§ 7 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesene Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- (4) Der Abbau darf erst mit Marktschluss begonnen werden. Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 8 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis zum Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer den in § 6 Abs. 1 genannten Fahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktbereich abgestellt werden. Motorisierte Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktbereichs nicht mitgeführt werden.

6. Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie nicht unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedeckten Aufsatz zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Alle anderen Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben, Steigen, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden. Die zum Zudecken benutzten Decken, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.
7. Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten, noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Verkaufsfläche gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich gemacht ist.
8. Der Verkauf von rohem Hackfleisch ist verboten.
9. Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.
10. Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.

§ 9 Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 10 - 30 cm haben muss, Vor- und Zuname nebst Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

§ 9 Kennzeichnungen und Lagerung der Waren

- (1) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.
- (2) Lebensmittel sind so anzubieten, dass dem Produkt entsprechende lebensmittelrechtliche Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden.

§ 10 Sauberkeit auf dem Markt

1. Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten.
2. Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Abstellräume verantwortlich.
3. Die Waagen nebst Schalen sowie der Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser abzuspülen.
4. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
5. Die Abfälle sind von den Marktbesckickern bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle und Kehricht sind in den Verkaufsständen und Lagerräumen in Papiersäcken, die der Marktmeister gegen Kostenerstattung den Marktbesckickern zur Verfügung stellt, so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Marktschluss sind die Papiersäcke von den Marktbesckickern oder von ihrem Personal mitzunehmen oder zu den hierfür bestimmten Behältern oder Plätzen zu bringen. Abfälle, die durch ihr Ansehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbesckickern bzw. von ihrem Personal unverzüglich fortzuschaffen.

III. Abschnitt

MARKTAUFSICHT

§ 11 Pflichten der Marktbesckicker, ihrer Gehilfen und der Marktbesucher

1. Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlicher in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen, sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten.
2. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung zu hindern.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufischt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Mess- und Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Hess. Lebensmittelhygieneanforderung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktgebiet so einzurichten, das Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - I. Nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 - II. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 - III. Megafone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 - IV. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktgebiet aufzuhalten
- (4) Haustiere sind an der Leine zu führen und können bei schlechtem Verhalten und / oder Störung des Marktfriedens, des Marktes verwiesen werden. Die Einschätzung dessen obliegt der Marktaufischt.

§ 11 Reinigung / Sauberhaltung des Marktgebietes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktgebietes ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinigung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktgebiet zu bringen.

3. Dem mit einem Dienstausweis versehenen Marktmeister sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen, zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte, zu gestatten.

§ 12 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt fortgewiesen oder entfernt werden,

- a. die die Ruhe und Ordnung stören,
- b. die andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
- c. die sich auf dem Markt umhertreiben,
- d. die betteln, hausieren oder betrunken sind,
- e. die den Weisungen des Marktmeisters, der Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und der Polizeibeamten nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 13 Marktverbot

1. Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden:
 - a. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b. Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§ 12),
 - c. Personen, die den Marktverkehr stören.
2. Vom Wochenmarkt ausgeschlossene Personen dürfen die Wochenmärkte auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge Dritter auszuführen.
3. Der Ausschluss für einen Wochenmarkttag kann durch den Marktmeister ausgesprochen werden. Über einen Ausschluss von mehr als einen Wochenmarkttag ist ein schriftlicher Bescheid des Ordnungsamtes zu erteilen. Grund und Ausschlussdauer müssen im Bescheid genannt werden.

(4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind von den Standinhabern mitzunehmen.

§ 12 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 4 widerrufen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Linden haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden die durch den Marktbetrieb als solchen Verursacht werden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge, mit und ohne Waren, ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (4) Die Stadt Linden haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Zwangs- und Strafbestimmungen

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarktordnung können mit Geldbußen von DM 5,00 bis DM 500,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGB1. I 1975 S. 80) findet Anwendung.
2. Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der zugeteilten Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Linden sind Standgelder nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Linden (Marktgebührenordnung mit Gebührentarif vom **XX.XX.XXXX**), mit ihren jeweiligen Änderungen, zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe, oder der Nutzung eines Standplatzes. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Nichtbenutzen oder teilweises Benutzen der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Rückzahlung der Marktgebühren.
- (3) Die Tagesgebühren für Einzelerlaubnisse werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig und sind sofort in bar zu entrichten. Die überlassenen Zahlungsbelege sind bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen. Die Gebühren für Dauerstandplätze werden nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen
- (4) Wird die Marktgebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Standplatz zu entziehen.

§ 15 Gebührenpflichtige Verwarnungen

Der Marktmeister kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung gebührenpflichtige Verwarnungen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen erteilen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet hier seine Anwendung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500 €, geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 16 Haftpflicht und Versicherungen

1. Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Linden haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge, mit und ohne Waren, ausgeschlossen.
3. Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 17 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt sind Standgelder nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Linden (Marktgebührenordnung mit Gebührentarif vom 05.08.1988), mit ihren jeweiligen Änderungen, zu entrichten. Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande. Das Standgeld ist für Tagesplätze, nach Einnahme der Plätze gegen Quittung (Standzeichen) an den Marktmeister zu zahlen.

§ 18 Ausnahmen

Ausnahmen von der Wochenmarktordnung kann das Ordnungsamt, auf Antrag, in besonders begründeten Fällen, zulassen, sie bedürfen der Schriftform.

§ 19 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften, wie z. B. Lebensmittelgesetze und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lärmbekämpfungsverordnung u. a. zu beachten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung kann der Magistrat der Stadt Linden oder das Ordnungsamt der Stadt Linden, auf Antrag, in besonders begründeten Fällen, zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 17 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Auf- und Abbau, der Einrichtung von Ständen sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften, wie z. B. Lebensmittelgesetze und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lärmbekämpfungsverordnung u. a. zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung / Marktordnung tritt die am 05.08.1988 beschlossene Satzung / Marktordnung außer Kraft.

Gebührenordnung

Alt

§ 1

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt sind nach § 17 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktordnung) für die Stadt Linden Standgelder zu zahlen.

Die Standgelder sind als Gebühren öffentliche Abgaben.

§ 2

An Standgeldern werden erhoben: Tagesplätze im Freigelände je qm 0,50 DM jedoch mindestens 3,00 DM

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu

§ 1

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Wochenmarkt sind nach § 14 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktordnung) für die Stadt Linden Standgelder zu zahlen.

Die Standgelder sind als Gebühren öffentliche Abgaben.

§ 2

1. An Standgeldern werden erhoben:

Tagesplätze im Freigelände je qm **0,50 €**
jedoch mindestens **5,00 €**

2. Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine Tagesgebühr als Pauschale in Höhe von **1,50 €** erhoben

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die am 05.08.1988 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.